

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 485.) Ratifikations-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern unter dem 16ten December 1817. abgeschlossenen Kartel-Konvention. Vom 6ten Juni 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwischen Unfern Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abzuschließen zu lassen; und die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsererseits, Unser Generallieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe u. Friedrich Wilhelm von Zastrow, und Seitens Seiner Majestät des Königs von Baiern, Höchstseiner Kämmerer, Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern u. Kloys Franz Faver Graf von Recheberg und Rothenlöwen, unter dem 16ten December 1817. eine Konvention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstseinen Generalküstenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Bairischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militairverdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Kurhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militairverdienst-Ordens; und

Jahrgang 1818.

F

von

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Oktober 1818.)